

Kundmachung

Betreff: Verkehrsregelungen;

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a/A hat in seiner Sitzung vom 2.12.2024 folgende Verkehrsregelungen beschlossen:

- Erweiterung Taxistandplatz Unterführung Rendlbahn
- Änderung Fahrverbot Unterer Mooserweg
- Parkplatz Dengert P 11 – Verlängerung der Gebührenpflicht
- Erweiterung Parkflächen im Verwall – Sommer/Winter

Nähere Ausführung siehe Beilage.

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 3.12.2024
Abgenommen am:

Anträge Verkehr vom 02.12.2024

Erweiterung der Taxistandplätze in der Unterführung Rendlbahn

Die öffentlichen Taxistandplätzen in der Unterführung sollen erweitert werden. Entlang des Straßenverlaufes der gesamten Unterführung soll ein Halte- und Parkverbot – ausgenommen Fahrzeuge des Taxigewerbes erlassen werden. Der Zugang zum do. befindlichen Verkehrszeichenlager muss jederzeit freibleiben und es soll dort eine am Fahrbahnrand angebrachte durchgehende gelbe Linie (Halte- und Parkverbot) verfügt werden.

Der §1 Punkt 2 der Verordnung vom 21.10.2009 muss wie folgt geändert werden:

Das Halten und Parken ist von der Abzweigung Zufahrt Lottparkgarage (Ing. Julius Lott Weg 2) bis zur Einmündung in die Dorfstraße für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

Von diesem Verbot sind, in der Unterführung der Rendlbahn, Fahrzeuge des Taxigewerbes ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht im Zugangsbereich zum do. befindlichen Verkehrszeichenlager und es wird dort am Fahrbahnrand eine nicht unterbrochene gelbe Linie gemäß § 55 (8) StVO (Bodenmarkierung Halte- und Parkverbot) verfügt – **siehe Beilage A**

Der § 2 Punkt 1 wird aufgehoben.

Änderung Fahrverbot Unterer Mooserweg

Nach einem Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand wurde bei der BH Landeck um folgende Änderung der Verordnung vom 16.12.2000, Zl.. 3-12416/2 angesucht:

Zeitraum: 01.12. eines jeden Jahres bis 30.04. des Folgejahres

Einfahrt verboten § 52 lit.a Z 2 StVO, ausgenommen Anrainer, Lieferanten und Taxi

Diese Ausnahmen sollen nun aufgrund der **Verkehrsuntersuchung und des Gutachtens der Fa. planoptimo** wie folgt geändert werden:

Ausgenommen Anrainer und Lieferanten, sowie Taxi von 21:00 bis 16:30 Uhr

Die beherbergten Gäste haben einen Vertrag mit den Betrieben, somit einen Rechtstitel und fallen unter den Begriff Anrainer. Darunter ist auch die An- und Abreise bzw. das Abholen und Zubringen der beherbergten Gäste während des Aufenthaltes mit Taxis zu verstehen.

Die BH-Landeck hat bereits eine Vo-Entwurf erstellt und das Anhörungsverfahren gestartet.

Von der WKO ist eine neg. Stellungnahme eingelangt – **siehe Beilage A**

Parplatz Dengert P 11 – Verlängerung der Gebührenpflicht

Der Parkplatz ist auch insbesondere in den Abendstunden stark frequentiert und es soll mit der Verlängerung der Gebührenpflicht bis 20:00 Uhr eine weitere Maßnahme für eine geordnete Abwicklung des ruhenden Verkehrs, die Forcierung des öffentlichen Verkehrs und Beruhigung der allgemeinen Situation bewirkt werden.

Die Anlage II f) der Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg soll wie folgt geändert werden:

Parkflächen westlich des Gebäudes Dengertstraße 14, gekennzeichnet als Parkplatz 11 – nur Personenkraftwagen.

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 **bis 20.00 Uhr**

Verkehrsregelung Verwall

Die Parkflächen am Eingang des Verwalltales wurden westlich und östlich des Gebäude Verwallweg 4 erweitert.

Die bestehenden Verordnungen vom 16.5.2002 – Parkflächen nördlich und östlich des Hauses Sattelkopf, vom 09.12.2009 – Parkstreifen auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes Ladner, südlich des Verwallweges und die Verordnung vom vom 21.10.2021 – Halte- und Parkverbot im Sommer werden aufgehoben und sollen nun in einer Verordnung mit den neuen Parkflächen zusammengefasst werden.

Folgende Verordnung soll erlassen werden:

Verkehrsregelung Sommer:

Die Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges von Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7 und die Parkfläche gegenüber dem Hotel Mooserkreuz

- Im Sommer, von 15.6. bis 30.9. eines jeden Jahres – gebührenfreier Tagesparkplatz und in der Nacht von 22:00 bis 06:00 Uhr ein Halte- und Parkverbot – **siehe Beilage B**

Verkehrsregelung Winter:

Die Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges von Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7

- Im Winter, von 01.12. eines jeden Jahres bis 30.04. des Folgejahres – Kurzparkzone von 08.00 bis 18.00 Uhr, Parkdauer max. 3 Std. mit Parkscheibe – von 20.00 bis 07.00 Uhr Halte- und Parkverbot – **siehe Beilage A**

Das Anhörungsverfahren gemäß § 94 f StVO 1960 wurde durchgeführt. Von der Wirtschaftskammer Tirol wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton a/A vom 2.12.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde [*Gemeindenamen*] erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 3.12.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
gez. H. Mall

Kundmachung

Betreff: Gründung Wasserverband Stanzertal;

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 2.12.2024 einstimmig einer Gründung mit entsprechenden Organen zuzustimmen, näheres erfolgt dann bei der Gründungsversammlung.

A) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind (insbesondere):

1. Die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen im Verbandsgebiet (eine detaillierte Auflistung der Bauwerke ist in Beilage A beigefügt);
2. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen.

B) Das Verbandsgebiet umfasst folgende 4 Gemeindegebiete (Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Flirsch, Pettneu, St. Anton am Arlberg und Strengen.

Mitglieder des Verbandes sind: die Gemeinden Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton am Arlberg. Die Hauptanteile trägt die Gemeinde St. Anton a/A, nämlich 87,79 %, den Rest die Gemeinden des Tales.

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 3.12.2024

Abgenommen am:

Kundmachung

Betreff: Satzungsänderung;

Die Klärschlammverwertung Tirol GmbH verfolgt derzeit das Ziel, dass künftig die Entsorgung des in Tirol anfallenden Klärschlammes regional erfolgen kann. Für die Umsetzung dieser Pläne ist die Gründung eines eigenen Gemeindeverbandes vorgesehen.

Damit sich der Abwasserverband Oberes Stanzertal ebenfalls an einer derartigen Lösung beteiligen kann bedarf es einer Ergänzung jener vorhandenen Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit der Stanzertal Gemeinden aktuell regelt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2..12.2024, die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal am 20.03.2024 bereits beschlossene Änderung der Vereinbarung, welche nun folgendermaßen lautet:

Artikel I

1. Die Gemeinden St. Anton am Arlberg, Pettneu am Arlberg, Flirsch und Strengen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes:
 - a. Planung, Errichtung und Betrieb einer Sammelkanalanlage und einer Verbandskläranlage
 - b. Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwasser. Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes.
 - c. Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet
 - d. Planung, Errichtung und Betrieb einer Tierkadaverstation
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberes Stanzertal“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Dorfstraße 46, 6580 St. Anton am Arlberg.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „**Abwasserverband Oberes Stanzertal**“ wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „**Abwasserverband Oberes Stanzertal**“, zuletzt genehmigt mit Verordnungsblatt 6/2022 der Tiroler Landesregierung vom 01.02.2022, Kundgemacht am 10.02.2022, außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 3.12.2024
Abgenommen am:

Kundmachung

Betreff: Müllabfuhrordnung;

Der GR der Gemeinde St. Anton a/A beschließt in seiner Sitzung vom 2.12.2024 eine neue Müllabfuhr- und Müllgebührenordnung (siehe Beilagen A und B).

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 3.12.2024
Abgenommen am:

MÜLLABFUHRORDNUNG

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023



erstellt von der EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe
der Gemeinde St. Anton GmbH
Dorfstraße 8
6580 St. Anton am Arlberg



§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht in die Entsorgungspflicht unterliegen
 - a. Gefährliche Abfälle
 - b. Sonstige Abfälle und
 - c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§2 Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) Sonstige Abfälle sind alle, dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden, Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.



§3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Anton am Arlberg
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof zu bringen sind
 - d) folgende Straßenabschnitte
 - i) Grieseggweg 2, 7, 11, 12, 13, 17
 - ii) Oberganderweg 3, 8, 12, 14
 - iii) Dengertstraße 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45
 - iv) Pfarriweg 29, 31, 33
 - v) Rudi-Matt-Weg 2, 3, 4, 5, 7, 9,10
 - vi) Gassli 1, 2, 4, 6
 - vii) Moorseeweg und Sollederweg
 - viii) Im Winter zusätzlich: Mooserweg 8, 13, 14, 15,17, 18, 19, 20
 - ix) Hintereggerweg 11 und 24
 - x) Gertrud-Gabl-Weg
 - xi) Für abgelegene Almhütten und Skihütten sowie Alpenvereinshütten wie z.B. Tritschalpe, Putzenalpe, Wagnerhütte, Konstanzerhütte, Rossfallalpe, Rendlalpe, Sennhütte, Thonys Rodelhütte, Jagdhütten, Pistenmaschinengaragen, Bergrestaurants etc.

Prinzipiell gilt, dass die Müllbehälter bei den öffentlichen Hauptwegen bereit zu stellen sind. Haus- oder Hofeinfahrten werden nicht angefahren

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlichen nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu den nachstehenden Sammelstellen zu verbringen:

- für § 3 Abs. 2 lit d. (i) oder (ii): zum Kreuzungsbereich St. Jakober Dorfstraße 151 oder Kreuzungsbereich St. Jakober Dorfstraße 202
- für § 3 Abs. 2 lit d. (iii): zum Kreuzungsbereich Dengertstraße 25
- für § 3 Abs. 2 lit d. (iv): zum Umkehrplatz Bereich Pfarriweg 27
- für § 3 Abs. 2 lit d. (v): zum Bereich alte Arlbergstraße 14
- für § 3 Abs. 2 lit d. (vi): zum Bereich alte Arlbergstraße 14
- für § 3 Abs. 2 lit d. (vii): zum Bereich Dengertparkplatz
- für § 3 Abs. 2 lit d. (viii): zum Kreuzungsbereich Mooserweg/unterer Mooserweg
- für § 3 Abs. 2 lit d. (ix): zum Bereich St. Jakober Dorfstraße 154
- für § 3 Abs. 2 lit d. (x): zum Bereich Nassereinerstraße 20
- für § 3 Abs.2 lit d. (xi): Entleerungsplatz lt. Vereinbarung mit der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder deren beauftragtes Durchführungsunternehmen EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH



§4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne 60 Liter, 120 Liter, oder 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter 1100 Liter
 - c) Biomülltonne 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter

- 2) Festlegung des Mindestvolumens (Mindestabgabemenge)
 - a) für Restmüll

Personen im Haushalt:	35kg / Jahr
Angestellte Winter:	18kg / Jahr
Angestellte Sommer:	18kg / Jahr
Sitzplätze Restaurant:	7kg / Jahr
Pers. Zimmer:	12kg / Jahr
Pers. Appartements:	17kg / Jahr

 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Personen im Haushalt:	60kg / Jahr
Angestellte Winter:	30kg / Jahr
Angestellte Sommer:	30kg / Jahr
Sitzplätze Restaurant:	15kg / Jahr
Pers. Zimmer:	25kg / Jahr
Pers. Appartements:	35kg / Jahr

- 3) Die Mülltonnen und Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- 4) Die Behälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich abgeholt und Restentleert.
 - a) In den Sommermonaten erfolgt die Abfuhr am Dienstag (Restmüll) und am Donnerstag (Biomüll). In den Wintermonaten erfolgt die Abfuhr am Montag und Dienstag (Restmüll) und am Mittwoch und Donnerstag (Biomüll). Bei Feiertagen kann sich der Abfuhrtag verschieben. Die Abholung ist im Abfallkalender abgebildet.

- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraums am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können



- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim beauftragten Entsorgungsunternehmen beantragt werden.
- 7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt gemäß § 4 Abs. 4.

§5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofs am Wertstoffhof der Gemeinde St. Anton am Arlberg gegen eine festgelegte Gebühr abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach §4 vorgesehenen Behälter für Restmüll oder für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern, sind der jeweils eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist am Wertstoffhof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.
- 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie Metallverpackungen sind am Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.



Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke-, Konserven-, Tierfutterdosen), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleere Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- 4) Altpapier und Kartonagen sind am Wertstoffhof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) Haushaltsschrott ist am Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD Player, Computer, Haushaltsgeräte) Bildschirmgeräte (TV- und Computerbildschirme, etc.) Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED- Lampen, etc.) sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) Speisefette/-öle

Die mit Speisefetten und Ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Wertstoffhof abzugeben.

- 8) Alttextilien sind am Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.



§7
**Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch
verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmittel in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen).

- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern nicht unter die Ausnahme des §3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechen der Festlegung im §4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde oder dem ausführenden Entsorgungsunternehmen (EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH) schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. (= Meldepflicht)

- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Wertstoffhof oder am saisonal aufgestellten Grünschnittcontainer hinter dem Bauhof kostenlos einzubringen.



§8

Verwendung und Reinigung von Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben dem Behälter - und im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr.34/2023, bestraft.

§10

In- Kraft- Treten

- 4) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 5) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom **11.03.2024** außer Kraft.



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG



erstellt von der EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe
der Gemeinde St. Anton GmbH
Dorfstraße 8
6580 St. Anton am Arlberg



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg
vom 2.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I
Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024,
und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Die EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH, Dorfstraße 8, 6580 St. Anton am Arlberg wird für die Durchführung und Einhebung der Gebühren beauftragt. In den nachfolgenden Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach Parameter des Objektes und beträgt:

Restmüll

Personen im Haushalt:	35kg / Jahr
Angestellte Winter:	18kg / Jahr
Angestellte Sommer:	18kg / Jahr
Sitzplätze Restaurant:	7kg / Jahr
Pers. Zimmer:	12kg / Jahr
Pers. Appartements:	17kg / Jahr

Preis: 0,66€ / kg

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Personen im Haushalt:	60kg / Jahr
Angestellte Winter:	30kg / Jahr
Angestellte Sommer:	30kg / Jahr
Sitzplätze Restaurant:	15kg / Jahr
Pers. Zimmer:	25kg / Jahr
Pers. Appartements:	35kg / Jahr

Preis: 0,44€ / kg

Eine Anpassung der Parameter für jedes Objekt kann halbjährlich erfolgen.



§3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlich entsorgtem Gewicht der anfallenden Müllart und beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a. für die Abholung Restmüll in kg: | 0,66€ |
| b. für die Abholung von biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in kg: | 0,50€ |

§4 Vorschreibung

- 1) Die Abfallgebühren sind jeweils halbjährlich, getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09.1994 außer Kraft.

Angeschlagen am: 3.12.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

